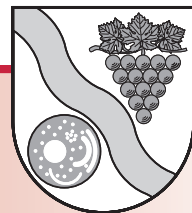


AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal



Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstädt

Stadt Freyburg (Unstrut)

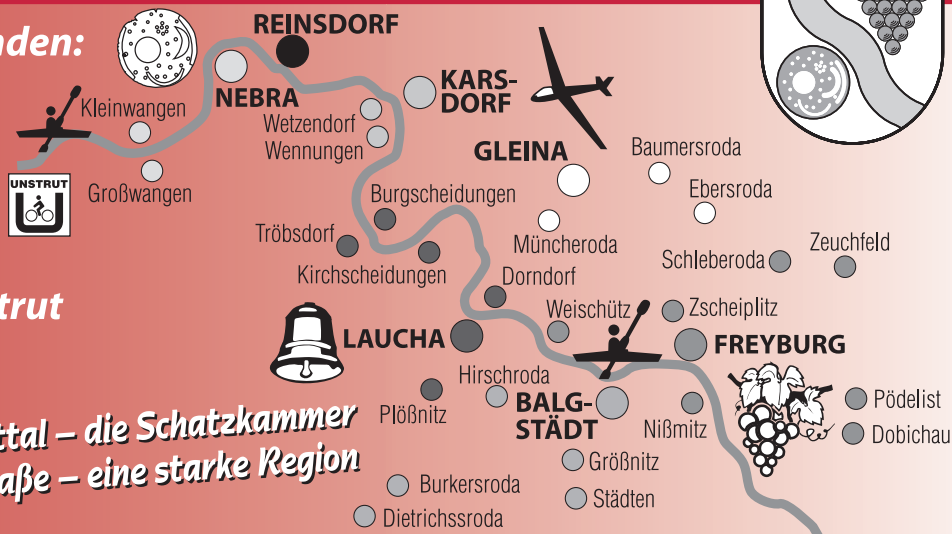
Gleina

Karsdorf

Stadt Laucha an der Unstrut

Stadt Nebra (Unstrut)

Reinsdorf



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

Sonderausgabe

Bürgeranhörung

zur Gebietsänderung

der Gemeinde Reinsdorf

am 29. 11. 2009

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal
- Die Verwaltungsleiterin -

Bekanntmachung

Für die Mitgliedsgemeinde Reinsdorf wird
folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 3 (1) i.V.m. § 88 KWOLSA vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338)
in der derzeit gültigen Fassung wird der

Wahlleiter und dessen Stellvertreter
für die Bürgeranhörung am 29. 11. 2009

bekannt gemacht:

Wahlleiterin:
Dienstanschrift:
VGem Unstruttal
Frau Jana Grandi
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

Privatanschrift:
Frau Jana Grandi
Herrenstr. 1
06636 Laucha an der Unstrut

Stellv. Wahlleiter:
Dienstanschrift:
VGem Unstruttal
Herr Ronny Krämer
Markt 1
06632 Freyburg (Unstrut)

Privatanschrift:
Herr Ronny Krämer
OT Weischütz
Weinstr. 1
06632 Freyburg (Unstrut)

Freyburg (Unstrut), den 21.09.2009

Jana Grandi
Jana Grandi

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung des Termins der Bürgeranhörungen zur Gebiets- änderung der Gemeinde Reinsdorf

Nach Art. 90 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und 17 (2) der Gemeindeordnung muss vor einer Gebietsänderung durch Gesetz eine Anhörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis (GemNeuGl BLK) sieht zu § 1 eine Gebietsänderung für die Gemeinde Reinsdorf vor.

Der Gesetzestext des Referentenentwurfs wird bekannt gemacht. Text und Begründung des Referentenentwurfs können bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal ab 29.09.2009 während ihrer allgemeinen Öffnungszeiten von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Gemäß § 6 (2) i.V.m. § 55 KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und § 77 (6) GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

1. Zur Gebietsänderung werden am **Sonntag, dem 29.11.2009, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zwei Bürgeranhörungen** durchgeführt.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gemeinde gemäß § 20 GO LSA i.V.m. § 38 a KWO LSA, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Auf der Grundlage des § 16 KWG LSA und § 11 KWO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA wird **1 Abstimmungsbezirk** gebildet:
4. Die **Fragen** zu den Bürgeranhörungen lauten wie folgt:
 1. „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Reinsdorf in die Mitgliedsgemeinde **Stadt Nebra (Unstrut)** der künftigen Verbandsgemeinde Unstruttal eingemeindet wird?“
 2. „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Reinsdorf in die Mitgliedsgemeinde **Karsdorf** der künftigen Verbandsgemeinde Unstruttal eingemeindet wird?“

Freyburg (Unstrut), den 21.09.2009



Jana Grandi

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung für die Gemeinde Reinsdorf

Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Anhörungsausschusses

Am **29.11.2009** finden in der oben genannten Gemeinde **Bürgeranhörungen** statt.

Auf der Grundlage des § 10 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338)

in der derzeit gültigen Fassung forder ich die Parteien und Wählergruppen der oben genannten Gemeinde auf, für die Bildung des Anhörungsausschusses wahlberechtigte Bürger als Beisitzer und Stellvertreter zu benennen.

Laut Festlegung der Wahlleiterin wird ein Anhörungsausschuss für die Bürgeranhörungen gebildet.

Für den Ausschuss sind **3 Beisitzer** und **3 Stellvertreter** zu berufen. Die Vorschlagsfrist endet am **30.10.2009 um 12:00 Uhr**.

Die Vorschläge sind an die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28-30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Die Möglichkeit der Bestimmung von unbefristeten Beschäftigten von im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts wird im § 13 (1a) KWG LSA geregelt. Die Ablehnung oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt wird über § 13 (3) des KWG LSA geregelt.

Freyburg (Unstrut), den 21.09.2009



Jana Grandi

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung für die Gemeinde Reinsdorf

Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Anhörungsvorstandes

Am 29.11.2009 finden in der oben genannten Gemeinde **Bürgeranhörungen** statt.

Auf der Grundlage des § 12 KWG LSA in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich die Parteien und Wählergruppen in der oben genannten Mitgliedsgemeinde auf, für die Bildung des **Anhörungsvorstandes** abstimmungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer zu benennen.

Gemäß der Festlegung der Wahlleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal sind für den Anhörungsbereich **ein Anhörungsvorstand**, bestehend aus dem **Anhörungsvorsteher** und **5 Beisitzern** zu berufen. Die Vorschlagsfrist endet **am 30.10.2009 um 12:00 Uhr**. Die Vorschläge sind an die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28-30 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt wird durch § 13 Abs. 3 des KWG LSA geregelt.

Freyburg (Unstrut), den 21.09.2009



Jana Grandi